

Parlamentarischer Vorstoss

2024/230

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Vereinbarkeit von Mandaten in kommunalen «Behörden und Kontrollorganen» prüfen
Urheber/in:	Ursula Wyss
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Boerlin, Candreia-Hemmi, Ismail, Jansen, Jaun, Kaufmann Urs, Kirchmayr, Meschberger, Mikeler, Noack, Roth Urs, Schürch
Eingereicht am:	11. April 2024
Dringlichkeit:	—

Ausgangslage

Kantonales Gemeindegesetz (SGS 180) §9

«1 Die Mitglieder des Regierungsrats und des Kantonsgerichts sowie die Gemeindeangestellten dürfen nicht den Gemeindebehörden und den Kontrollorganen angehören. Lehrkräfte an Gemeinde- oder an Kreisschulen dürfen nicht den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde bzw. der beteiligten Gemeinden angehören, ausser die Gemeindeordnung sieht die Vereinbarkeit vor. Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten.»

«2 Die Gemeindeangestellten dürfen dem Einwohnerrat sowie den kollegial zusammengesetzten Hilfsorganen (§§ 104–106) angehören. Nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte dürfen mit Bewilligung des Regierungsrats dem Gemeinderat sowie den übrigen Gemeindebehörden (§§ 91–95) angehören.»

Das kantonale Gemeindegesetz (SGS 180) regelt die allgemeine Unvereinbarkeit für politische Ämter von Angestellten der Gemeindeverwaltung und der kommunalen Schulen, Kreisschulen und Musikschulen denen es damit untersagt ist, ein Mandat in kommunalen Behörden auszuüben und schliesst damit einen Teil seiner Stimmberechtigten von Mandaten in allen kommunalen Behörden (Schulrat, Gemeinderat, Sozialhilfebehörde und auch der Gemeindekommission) pauschal aus.

Im Rahmen der Gemeindeautonomie ist es den Gemeinden vorbehalten, in ihrer Gemeindeordnung für Gemeindelehrpersonen die Unvereinbarkeit für ein Amt in kommunalen Behörden und Kontrollorganen aufzuheben. 4 Gemeinden machen von dieser Möglichkeit Gebrauch. Sie nutzen den vor 2018 gültigen Gesetzestext «mit Ausnahme der Lehrpersonen». Damit können Lehrpersonen in Kontrollorganen, dem Gemeinderat, der Sozialhilfebehörde und in der Gemeindekommission Einsitz nehmen.

Geeignete Personen zu finden, die sich für eine kommunale Behörde zur Verfügung stellen, ist für die Parteien mit einem grossen Aufwand verbunden, und bleibt nicht selten ohne Erfolg. Gerade Menschen, die in einer Gemeinde arbeiten und auch dort wohnen, und sich auch an ihrem Wohnort engagieren möchten, können in den Behörden wertvolle Beiträge leisten.

Hiermit rege ich eine differenziertere Beurteilung der Unvereinbarkeiten bezogen auf die einzelnen kommunalen Behörden an.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen, in welchen Behörden und eventuell Kontrollorganen Mandate für in der Gemeinde (Verwaltung, komm. Schule, Kreisschule, Musikschule) tätige Stimmberechtigte denkbar sind, und ob die pauschal formulierte Unvereinbarkeit «Behörden und Kontrollorgane» differenzierter geregelt werden könnte.